



Brüssel, den 2. Mai 2019
(OR. en)

8918/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0087(NLE)

MAR 102
OMI 41

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8155/19 MAR 90 OMI 37
Nr. Komm.dok.:	7971/19 MAR 83 OMI 32
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf der 74. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und auf der 101. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Verabschiedung von Änderungen der Anlage II zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, von Änderungen des Internationalen Codes für das erweiterte Prüfungsprogramm bei Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankschiffen in der Fassung von 2011, von Änderungen des Internationalen Rettungsmittel-Codes, von Änderungen der Formulare C, E und P in der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie von Änderungen des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden – Annahme

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. März 2019 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union für die 74. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (im Folgenden "MEPC 74") und die 101. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses (im Folgenden "MSC 101") der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) im Hinblick auf die Verabschiedung von Änderungen der folgenden Texte:

- a) Anlage II zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe ("Anlage II zum MARPOL-Übereinkommen") (um zu gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen von Ladungsrückständen und Tankwaschwasser mit persistenten Schwimmstoffen mit hoher Viskosität und/oder hohem Schmelzpunkt verringert werden);
 - b) Internationaler Code für das erweiterte Prüfungsprogramm für Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankschiffen in der Fassung von 2011 ("ESP-Code von 2011");
 - c) Internationaler Rettungsmittel-Code ("LSA-Code");
 - d) Ausrüstungsverzeichnisse (Formulare C, E und P in der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See ("SOLAS-Übereinkommen"));
 - e) Teile A und A-1 des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden ("IGF-Code").
3. Diese Änderungen, die voraussichtlich auf der MEPC 74 (13.–17. Mai 2019) und der MSC 101 (5.–14. Juni 2019) angenommen werden, wären imstande, den Inhalt des Unionsrechts – nämlich die Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², die Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³, die Durchführungsverordnung (EU) 2018/773 der Kommission⁴, die Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ – maßgeblich zu beeinflussen.

¹ Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

² Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81).

³ Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 3.).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/773 der Kommission vom 15. Mai 2018 über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/306 (ABl. L 133 vom 30.5.2018, S. 1).

⁵ Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).

⁶ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

4. Die Gruppe "Seeverkehr" hat den Vorschlag am 3. und 12. April 2019 geprüft. In ihrer Sitzung vom 12. April hat die Gruppe "Seeverkehr" Einigung über den Text erzielt.
5. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag geäußert und angekündigt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Rates abgeben wolle.
6. Es bestehen weiterhin Parlamentsvorbehalte Dänemarks und des Vereinigten Königreichs zu dem Entwurf eines Ratsbeschlusses.

FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat werden ersucht, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dok. ST 8675/19) anzunehmen.
